



MARKTGEMEINDE FIEBERBRUNN

Verordnung über die Erhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages der Marktgemeinde Fieberbrunn

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fieberbrunn hat mit Beschluss vom 15.11.2011 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Vorgezogener Erschließungsbeitrag

Die Marktgemeinde Fieberbrunn erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen vorgezogenen Erschließungsbeitrag.

§ 2

Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Erhebung des vorgezogenen Erschließungsbeitrages erfolgt auf Grundlage des nach § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet durch Beschluss des Gemeinderates vom 15.11.2011 festgelegten Erschließungsbeitragssatzes.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Fieberbrunn, am 15.11.2011

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen am: 16.11.2011
Abgenommen am: 01.12.2011



Bürgermeister
Ing. Herbert Grandner